

Az.: 6 D 4/23
7 L 80/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Gewerbeuntersagung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 16. Oktober 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Teil des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Februar 2023 - 7 L 80/22 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist nicht begründet. Denn die Voraussetzungen einer rückwirkenden Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die bereits abgeschlossene Instanz (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 - 1 BvR 362/10 -, juris Rn. 13 f.; BVerwG vom 3. März 1998 - 1 PKH 3.98 -, juris Rn. 2; SächsOVG, Beschl. v. 20. März 2012 - 2 D 20/12 -, juris Rn. 2) liegen nicht vor. Zwar hat der Antragsteller seine Bedürftigkeit bereits vor Abschluss der Instanz nachgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Prozessbevollmächtigten jedoch zu Recht abgelehnt, da der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bedürftige in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein, sondern es genügt

eine gewisse Wahrscheinlichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. September 2014 - 1 D 71/14 -, juris Rn. 2).

- 3 Nach diesem Maßstab kam dem Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die mit Bescheid des Antragsgegners vom 22. Februar 2022 verfügte Untersagung seines Gewerbes „Fahrzeughandel und Teile aller Art, Service“, die Erstreckung der Gewerbeuntersagung auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragte Person sowie auf alle Gewerbe, und gegen die Androhung von Zwangsmitteln wiederherzustellen bzw. anzuordnen, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu, wie das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss zutreffend festgestellt hat.
- 4 Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Unzuverlässig in diesem Sinne ist ein Gewerbetreibender, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Die Unzuverlässigkeit kann aus einer lang andauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im Besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind. Die Verletzung von steuerrechtlichen Zahlungspflichten lässt regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Steuerrückstände sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind. Auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist zu berücksichtigen (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 - 6 A 740/19 -, juris Rn. 6 m. w. N.).
- 5 Davon ausgehend hat das Verwaltungsgericht im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Interessenabwägung den angefochtenen Bescheid nach summarischer Prüfung zutreffend für rechtmäßig gehalten, weil der Antragsteller im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO unzuverlässig ist. Die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des

Antragstellers konnte bereits allein aus der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abgeleitet werden, die sich aus seinen dreimaligen Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis im Zeitraum vom 25. Juni 2019 bis 22. November 2021 sowie daraus ergibt, dass bis zum maßgeblichen Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens, für das die Prozesskostenhilfe hier rückwirkend erstrebt wird, aber auch darüber hinaus bis zur Entscheidung des Senats kein Anhalt für eine nachhaltige Besserung seiner Vermögensverhältnisse besteht. Der Antragsteller hat gegenüber dem Finanzamt Steuerrückstände in Höhe von rund 3.000,00 €, auf die nur die erste der vereinbarten Ratenzahlungen in Höhe von 130,00 € geleistet worden ist. Eine zwischenzeitliche Begleichung dieser und weiterer Forderungen seitens einer Berufsgenossenschaft und der Stadt Mittweida hat der Antragsteller nicht einmal behauptet. Die vollständige Zahlung auf Forderungen in Höhe von über 3.000,00 € an den Antragsgegner, die nach dessen Angaben im Beschwerdeverfahren nach wie vor offen sind, behauptet er zwar, bleibt dafür aber jegliche Glaubmachung schuldig. Es existieren insoweit auch keine Ratenzahlungsvereinbarungen bzw. ein sonstiges Sanierungskonzept.

- 6 Soweit der Antragsteller im Beschwerdeverfahren hat vortragen lassen, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die Steuerrückstände zum Teil auf Säumniszuschlägen und Verspätungszinsen beruhten, deren Erhebung verfassungswidrig sei, trifft dies nicht zu. Das Verwaltungsgericht hat berücksichtigt, dass einzelne Posten der Rückstände auf Säumniszuschläge oder Verspätungszinsen möglicherweise nicht mehr erhoben werden könnten, eine nähere Ermittlung zur Höhe des darauf entfallenden Anteils aber nicht vorgenommen, da er bei den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung sei. Darin liegt auch kein Widerspruch, wie der Antragsteller meint. Denn das Verwaltungsgericht hat mit dieser Erwägung nicht etwa den Gesamtbetrag der Steuerrückstände von rund 3.000,00 € im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Antragstellers für unerheblich gehalten.
- 7 Soweit das Verwaltungsgericht die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers zusätzlich auf strafrechtliche Verurteilungen und Ermittlungsverfahren gestützt hat, die aufgrund ihrer Häufigkeit einen Rückschluss auf die generelle Bereitschaft des Antragstellers zur Begehung von Straftaten zur Durchsetzung eigener Interessen ermöglichten, teilt der Senat seine Ausführungen und verweist hierzu auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Ob die Vielzahl der noch anhängigen Ermittlungsverfahren u. a. wegen Subventionsbetrug, Körperverletzung, Beleidigung, Drohung und Missbrauch von Notrufen, die jedenfalls - soweit sie Sub-

ventionsbetrug und Mitarbeiter des Antragsgegners betreffen - zum Teil auch Gewerbebezug aufweisen, letztlich zur Anklage führen oder mangels Schuldfähigkeit infolge der psychischen Erkrankung des Antragstellers zur Einstellung gelangen werden, ist nicht entscheidend. Denn entsprechend dem aus § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO folgenden Schutzzweck der Gewerbeuntersagung kommt es nicht darauf an, ob die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigenden Umstände vom Gewerbetreibenden verschuldet sind oder nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. November 1996 - 1 B 226.96 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2023 - 6 B 284/22 -, juris Rn. 8).

- 8 Die (erweiterte) Gewerbeuntersagung war auch nicht unverhältnismäßig und insbesondere nicht im Hinblick auf den noch unbeschiedenen Antrag auf Gestattung der Fortsetzung des Gewerbebetriebs des Antragstellers durch Frau D..... Z... zu beanstanden. Insoweit sieht der Senat von einer eigenen Begründung ab und verweist ebenfalls auf die zutreffende und ausführliche Begründung des Verwaltungsgerichts (BA S. 14 unten bis S. 17 oben).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil Kosten des Beschwerdeverfahrens nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden und eine Festgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG in Höhe von 66,- € anfällt.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp